

# Benutzerordnung für den Ratskeller der Ortsgemeinde Spiesheim

## **§ 1 Allgemeines**

Der Ratskeller steht im Eigentum und in Trägerschaft der Ortsgemeinde Spiesheim. Die Bezeichnung der Liegenschaft, in der Niederstraße 18, ist Ratskeller. Der Ratskeller wird nach Maßgabe dieser Benutzerordnung für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde Spiesheim und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem, kulturellem oder unterhaltendem Charakter zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird der Ratskeller für die Freizeitgestaltung der Einwohner von Spiesheim und bei Vorliegen eines Gemeinderatsbeschlusses für Gruppen, Vereine und Privatpersonen aus den Nachbarorten bereit gestellt. Die Interessen und Belange der Ortsgemeinde Spiesheim haben Vorrang.

## **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht an dem Ratskeller steht dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim sowie die von ihm Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 3 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Ratskellers ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim zu beantragen.
- (2) Vereine und Gruppen, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Spiesheim haben und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verfolgen, dürfen den Ratskeller nach Vereinbarung mit dem Hausherrn für ihre Zwecke nutzen.
- (3) Die Benutzung des Ratskellers durch private Interessenten ist, soweit es sich um Einwohner der Ortsgemeinde Spiesheim handelt, mit Einverständnis des Hausherrn zulässig. Berechtigte Interessen der Ortsgemeinde Spiesheim sowie der Vereine und Gruppen dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Benutzung durch Vereine und Gruppen, deren Sitz nicht die Ortsgemeinde Spiesheim ist sowie durch auswärtige Privatpersonen ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ortsgemeinderates zulässig.
- (5) Für sonstige öffentliche Veranstaltungen kann der Ratskeller mit Zustimmung des Hausherrn von dem jeweiligen Veranstalter angemietet werden.
- (6) Politische Gruppen und Vereinigungen, die den Ratskeller zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um
  - a) von den Verfassungsgerichten verbotene Vereinigungen,
  - b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik vereinbar sind.

- (7) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Ratskellers die Bedingungen dieser Benutzerordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (8) Aus wichtigen Gründen kann eine erteilte Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden, dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Ratskellers, insbesondere bei Verstoß gegen diese Benutzerordnung. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von dem Ratskeller machen und gegen die Benutzerordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (9) Die Ortsgemeinde Spiesheim hat das Recht, den Ratskeller aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend oder teilweise zu schließen.
- (10) Die Maßnahmen nach den vorangegangenen Absätzen 8 und 9 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde Spiesheim haftet auch nicht für einen möglichen Einnahmeausfall.
- (11) Über die Gestattung zur Benutzung des Ratskellers im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter.

#### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzerordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen den Ratskeller pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Die Benutzer sind dazu angehalten, die Kosten der Unterhaltung, Wartung und Betrieb des Ratskellers auf das Minimum zu beschränken. Dem Hausherrn oder seinem Vertreter ist ein zur Aufsicht gestellter Verantwortlicher zu benennen. Betriebseinrichtungen und Einrichtungsgegenstände werden in dem bekannten Zustand übergeben. Die Übernahme des Benutzers erfolgt einen Tag vor der Veranstaltung. Die Übergabe an den Hausherrn oder seinem Vertreter hat einen Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen.
- (3) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Spiesheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden und Unfälle frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Liegenschaft stehen. Für Beschädigungen aller Art haftet der Benutzer uneingeschränkt.
- (4) Der Benutzer ist alleiniger Anspruchsgegner der Ortsgemeinde Spiesheim auf Schadensersatz. Er ist außerdem verantwortlich ab der Übergabe bis zur Übernahme durch den Hausherrn oder seinem Vertreter für das vollständige Verschließen des Gebäudes, das Löschen der Beleuchtungen.
- (5) Beschädigungen oder Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zu melden.
- (6) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, daß sich Unbefugte

während der Nutzungszeiten nicht in und auf der Liegenschaft aufhalten können.

## **§ 5 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Spiesheimer Vereine und Gruppen haben die anfallenden und zu berechnenden Nebenkosten zu erstatten. Private Mieter haben für die Nutzungsrechte des Ratskellers der Ortsgemeinde Spiesheim eine Benutzungsgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von 90,00 € für Einheimische bzw. 180,00 € für Auswärtige bei 50,00 € Kautionszahlung zu zahlen. In diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten enthalten.

Sofern die vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, wird der Betrag zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer erhoben (brutto).

- (2) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von dem jeweiligen Benutzer zu tragen.
- (3) Eine Reinigungsgebühr wird für den Fall erhoben, daß seitens der Ortsgemeinde Spiesheim die Endreinigung durchgeführt werden muß. Diese Gebühr wird nach den tariflichen Bestimmungen festgesetzt, sodaß der auf eine Stunde entfallende Monatstabellelohn der Endstufe aus der Lohngruppe 1 a BMTG II zuzüglich sozialversicherungspflichtiger und lohnsteuerrechtlicher Bestandteile in Rechnung gestellt wird, vervielfältigt mit der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte und zu leistenden Arbeitsstunden.
- (4) Die Gemeinde Spiesheim kann zur Abdeckung evtl. unvorherzusehender Ereignisse eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Geräte und Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Geräte und Gegenstände nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schadensereignisse übernimmt die Ortsgemeinde Spiesheim nicht.
- (2) Der Benutzer hat die Ortsgemeinde Spiesheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Verantwortlichen, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Liegenschaft stehen. Der Benutzer verzichtet gleichfalls auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Spiesheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die

Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Spiesheim an der überlassenen Liegenschaft entstehen.

## **§ 7**

### **Antragstellung**

Der Antrag auf Benutzung des Ratskellers ist rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Wochen, vor Veranstaltungsbeginn bei dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zu stellen.

## **§ 8**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Benutzer haben darauf zu achten, daß der Ratskeller eine öffentliche Liegenschaft ist.
- (2) Das Anbringen von zusätzlichen Dekorationen, Werbematerialien und Informationen aller Art ist vorher mit dem Hausherrn oder seinem Vertreter
- (3) abzusprechen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in den Ratskeller wird untersagt.
- (5) Fundsachen sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (6) Für die sanitären Belange hat der Mieter zu sorgen.
- (7) Die Benutzer werden durch den Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter, soweit zutreffend, auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Versammlungsstättenverordnung, die Lärmschutzverordnung, die Jugendschutzverordnungen, die Unfallverhütungsvorschriften und den einschlägig bekannten Bestimmungen der Polizei sowie des Ordnungsamtes ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzerordnung tritt nach dem Beschluß des Ortsgemeinderates der Gemeinde Spiesheim vom 13.03.2024 am 15. März 2024 in Kraft.

55288 Spiesheim, den 13. März 2024

Hans Philipp Schmitt  
Ortsbürgermeister